



U18-Formular

für die folgende Veranstaltung

Veranstaltungsname

Veranstaltungsdatum

Die/der Erziehungsberechtigte/r (Mutter, Vater, ...)

Nachname

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht
für seine/n minderjährigen Sohn bzw. minderjährige Tochter:

Nachname

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

für die Dauer des Aufenthaltes während der oben genannten Veranstaltung
auf nachstehende volljährige, aufsichtspflichtige Person (Aufsichtspflichtige/r):

Nachname

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Aufsichtspflichtigen

Bitte beachten Sie folgendes:

- ▶ Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wer allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zustehen.
- ▶ Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- ▶ Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die im zweiten Punkt genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- ▶ Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt. Außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!
- ▶ Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafen rechnen (§ 217 StGB). Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass und einer Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten (Mutter, Vater, ...)

Allgemeine Information

Liebe Eltern, Sie haben nach dem Jugendschutzgesetz in mehreren Situationen die Möglichkeit, eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen. In Begleitung dieser/dieses Erziehungsbeauftragten kann Ihr Kind an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen:

- ▶ Besuch von Tanzveranstaltungen (z.B. Diskotheken) für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24 Uhr und für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre
- ▶ Besuch von Gaststätten für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24 Uhr und für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ab 23 Uhr
- ▶ Filmveranstaltung

Bei Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie als **Eltern** folgendes beachten:

- ▶ Der/die Erziehungsbeauftragte muss volljährige und Ihnen bekannt bzw. vertraut sein.
- ▶ Der/die Erziehungsbeauftragte darf die Veranstaltung nicht ohne Ihr Kind verlassen.
- ▶ Sie/er muss reif genug und jederzeit in der Lage sein, den Erziehungsauftrag wahrzunehmen.
- ▶ Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- ▶ Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung muss die Heimfahrt Ihres Kindes sichergestellt sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann bzw. Geld für eine Taxifahrt zur Verfügung stehen. Andernfalls besprechen Sie mit der erziehungsbeauftragten Person, dass diese für den sicheren Heimweg verantwortlich ist.
- ▶ Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen.
- ▶ Besprechen Sie mit der erziehungsbeauftragten Person, dass diese während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht und solche auch nicht an Ihr Kind weitergibt.
- ▶ Die Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.
- ▶ Ihr Kind muss sein Ausweisdokument mitnehmen.
- ▶ Leisten Sie keine Blankounterschriften auf einem Erziehungsauftrag. Sie müssen die erziehungsbeauftragte Person verantwortungsvoll aussuchen.

Als **erziehungsbeauftragte Person** übernehmen Sie folgende Verpflichtungen:

- ▶ Während der Begleitung der minderjährigen Person dürfen Sie nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- ▶ Sie sind dafür verantwortlich, dass auch die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol, Tabakwaren und anderen Drogen einhält.
- ▶ Während der gesamten Zeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person in den Räumlichkeiten der Veranstaltung aufhalten.
- ▶ Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht zulässig.
- ▶ Sie müssen Ihr Ausweisdokument mit sich führen.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann gegenüber den personensorgeberechtigten und auch erziehungsbeauftragten Personen mit einem Bußgeld geahndet oder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftungsrechtlich belangt werden.

Jugendschutzgesetz

- | | |
|------------------|---|
| §1 Abs. 1 Nr. 4: | Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufträgen wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. |
| § 2 Abs. 1: | Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die erziehungsberechtigten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. |
| § 9, § 10: | Auch in Begleitung von einer erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren. Der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken und Tabakwaren ist für unter 18-jährige nicht gestattet. |